



Datum: 24.07.2018 Nr.: 36

**Inhaltsverzeichnis**

Seite

**Fakultät für Biologie und Psychologie:**

Errichtung einer neuen Abteilung und Umbenennung von zwei Abteilungen im Georg-Elias-Müller-Institut für Psychologie	676
Ordnung des Georg-Elias-Müller-Instituts für Psychologie	676

**Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:**

Errichtung einer neuen Abteilung und Umbenennung einer Abteilung im Burckhardt-Institut	685
Änderung der Ordnung des Burckhardt-Instituts	686

**Fakultät für Agrarwissenschaften:**

Errichtung einer neuen Abteilung und Aufhebung einer Abteilung im Department für Agrarökonomie und Rurale Entwicklung	686
Änderung der Ordnung des Departments für Agrarökonomie und Rurale Entwicklung	687

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

**Fakultät für Biologie und Psychologie:**

Das Präsidium hat am 17.07.2018 im Benehmen mit dem Dekanat der Fakultät für Biologie und Psychologie die wesentliche Änderung des Georg-Elias-Müller-Instituts wie folgt beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4. a) NHG; § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG; § 25 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO):

1. Umbenennung der Abteilung „Biologische Entwicklungspsychologie“ in Abteilung „Kognitive Entwicklungspsychologie“;
2. Umbenennung der Abteilung „Unterrichts- und Schulpsychologie“ in „Pädagogische Psychologie“;
3. Errichtung der Abteilung „Psychologie der Sprache“.

Die Beschlüsse treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I in Kraft.

---

**Fakultät für Biologie und Psychologie:**

Der Fakultätsrat und das Dekanat der Fakultät für Biologie und Psychologie haben am 25.04.2018 beziehungsweise am 05.07.2018 im Einvernehmen die Ordnung des Georg-Elias-Müller-Instituts für Psychologie der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 26 Abs. 6 Satz 2 GO; § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 26 Abs. 6 Satz 2 GO. Das Präsidium hat die Ordnung des Georg-Elias-Müller-Instituts für Psychologie der Georg-August-Universität Göttingen am 17.07.2018 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Ordnung des  
Georg-Elias-Müller-Instituts für Psychologie  
der Georg-August-Universität Göttingen**

**§ 1 Definition und Zielsetzung**

(1) Das Georg-Elias-Müller-Institut für Psychologie ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Biologie und Psychologie der Georg-August-Universität Göttingen.

(2) Das Georg-Elias-Müller-Institut für Psychologie dient dem Ziel, die Forschungs- und Lehraktivitäten an der Georg-August-Universität Göttingen auf dem Gebiet der Psychologie zu koordinieren, durchzuführen und weiterzuentwickeln.

## § 2 Aufgaben

(1) Das Georg-Elias-Müller-Institut für Psychologie erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Erfüllung der Hochschulaufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung im Fachgebiet Psychologie;
- b) Einwerbung und gemeinsame Betreuung von Drittmittelvorhaben;
- c) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- d) Förderung von Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit innerhalb des Georg-Elias-Müller-Instituts für Psychologie;
- e) Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation, z. B. durch Planung und Durchführung von Kolloquien, Gastvorträgen, und Workshops;
- f) Kooperation mit nationalen und internationalen Institutionen;
- g) Öffentlichkeitsarbeit.

(2) <sup>1</sup>Darüber hinaus erfüllt das Institut Lehr- und Ausbildungsverpflichtungen für den Studiengang Master of Education, für einzelne Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, die durch die fachlich zuständigen Abteilungen federführend realisiert werden. <sup>2</sup>Die Aufgaben umfassen insbesondere:

- a) Erfüllung der Lehr- und Prüferaufgaben für die in Satz 1 genannten Studiengänge gemäß der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung (einschließlich der Mitwirkung in den entsprechenden ständigen Kommissionen, insbesondere Studienkommissionen) sowie Durchführung von Promotionen gemäß der jeweiligen Promotionsordnung;
- b) Mitwirkung bei der Erfüllung der Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung in den jeweiligen Gremien.

(3) <sup>1</sup>Ferner betreibt das Institut den weiterbildenden Studiengang Psychologische Psychotherapie (WSPP) einschließlich angegliederter Weiterbildungsambulanz, in dessen Rahmen Absolventinnen und Absolventen der Psychologie zu psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ausgebildet werden. <sup>2</sup>Die federführende Durchführung liegt bei der Abteilung für Klinische Psychologie und Psychotherapie.

## § 3 Organe und Gliederung

(1) Organe des Georg-Elias-Müller-Instituts für Psychologie sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) <sup>1</sup>Das Georg-Elias-Müller-Institut für Psychologie ist in Abteilungen gemäß Anlage gegliedert. <sup>2</sup>Die Denomination der Professuren bleibt hiervon unberührt. <sup>3</sup>Soweit die Abteilungsleitungen namentlich benannt sind, erfolgt dies rein deklaratorisch; die Direktorin oder der Direktor ist insoweit zuständig für die Aktualisierung der Anlage.

(3) <sup>1</sup>Die Zuweisung des Personals zu den Abteilungen des Georg-Elias-Müller-Instituts für Psychologie richtet sich nach den Zuordnungen, die im Strukturplan der Fakultät für Biologie

und Psychologie festgelegt sind. <sup>2</sup>Unmittelbare Vorgesetzte oder unmittelbarer Vorgesetzter für wissenschaftliches und nichtwissenschaftliches Personal einer Abteilung (ohne Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren) ist die Leiterin oder der Leiter einer Abteilung. <sup>3</sup>Die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans nach § 43 Abs. 3 Satz 3 NHG bleibt unberührt. <sup>4</sup>Für die Beteiligung an der Einstellung des Personals, das dem Gesamtinstitut zugeordnet ist, ist der Vorstand zuständig.

#### **§ 4 Mitglieder und Angehörige**

(1) Mitglieder des Georg-Elias-Müller-Instituts für Psychologie sind:

- a) das dem Georg-Elias-Müller-Institut für Psychologie zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG;
- b) in Zweitmitgliedschaft: die von Mitgliedern oder Angehörigen des Georg-Elias-Müller-Instituts für Psychologie vorgeschlagenen, auf dem Gebiet der Psychologie und deren Anwendungen lehrenden und/oder forschenden promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Mitglieder der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG sind;
- c) drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, die von deren Gruppenvertretern im Fakultätsrat der Fakultät für Biologie und Psychologie auf der Grundlage von Vorschlägen der Studierenden für einen Zeitraum von einem Jahr benannt werden; vorschlagen und benannt werden können diejenigen Studierenden, die Mitglieder der Fakultät für Biologie und Psychologie sind, in dem entsprechenden Bereich nach den Regelungen der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen wahlberechtigt sind und Studierende des Bachelor-Studiengangs (wenigstens drittes Fachsemester), des Master-Studiengangs oder des Promotionsstudiengangs Psychologie sind.

(2) Angehörige des Georg-Elias-Müller-Instituts für Psychologie sind:

- a) das dem Georg-Elias-Müller-Institut für Psychologie zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG;
- b) die emeritierten oder pensionierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die bis zur Entpflichtung oder dem Beginn des Ruhestands Mitglied des Georg-Elias-Müller-Instituts für Psychologie waren;
- c) die sonstigen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Absatzes 1 zu sein, insbesondere solche Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, deren Vorhaben gemäß § 2 vom Georg-Elias-Müller-Institut für Psychologie betrieben oder koordiniert werden.

(3) Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger wird durch Zuordnung oder Benennung, im Übrigen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes begründet; die Bestimmungen der Grundordnung über die Zweitmitgliedschaft sind zu beachten.

(4) <sup>1</sup>Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 oder bei Verlust der Zuordnung zum Georg-Elias-Müller-Institut für Psychologie. <sup>2</sup>Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.

(5) <sup>1</sup>Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. <sup>2</sup>Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. <sup>3</sup>Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>4</sup>Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

(1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung findet statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Semester, möglichst während der Vorlesungszeit. <sup>2</sup>Eine Mitgliederversammlung muss ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung einberufen werden; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung. <sup>2</sup>Das Stellungnahmerecht besteht insbesondere zu folgenden Sachverhalten:

- a) zu Arbeitsschwerpunkten und Projekten des Georg-Elias-Müller-Instituts für Psychologie;
- b) zu der Arbeit des Vorstandes.

<sup>3</sup>Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) Die Mitgliederversammlung

- a) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2;
- b) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 ab.

(4) An den Sitzungen der Mitgliederversammlung können die Angehörigen beratend teilnehmen.

### **§ 6 Vorstand**

(1) <sup>1</sup>Die Leitung des Georg-Elias-Müller-Instituts für Psychologie obliegt einem Vorstand.

<sup>2</sup>Diesem gehören von den Mitgliedern des Georg-Elias-Müller-Instituts für Psychologie an:

- a) vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe;
- b) je ein Mitglied der Mitarbeiter-, MTV- und Studierendengruppe.

(2) <sup>1</sup>Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 sowie deren Stellvertretungen (wenigstens eine je Statusgruppe) werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des Georg-Elias-Müller-Instituts für Psychologie aus deren Reihen gewählt. <sup>2</sup>Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder einschließlich der Zweitmitglieder. <sup>3</sup>Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Gruppe abgewählt. <sup>4</sup>Auf Antrag von 10 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder des Georg-Elias-Müller-Instituts für Psychologie wird der gesamte Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Georg-Elias-Müller-Instituts für Psychologie abgewählt, wenn wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe für eine Abwahl gestimmt haben. <sup>5</sup>Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft die geschäftsführende Leitung oder deren Stellvertretung unverzüglich eine Mitgliederversammlung, gegebenenfalls begrenzt auf die entsprechenden Gruppenmitglieder, zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein; im Falle der Abwahl soll die Neuwahl in der gleichen Sitzung erfolgen. <sup>6</sup>Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter. <sup>7</sup>Gibt es im Georg-Elias-Müller-Institut für Psychologie nicht mehr Mitglieder einer Statusgruppe als Sitze dieser Statusgruppe im Vorstand, gehören diese Mitglieder dem Vorstand an, ohne dass es einer Wahl bedarf; erhöht sich die Anzahl der Mitglieder einer Statusgruppe des Georg-Elias-Müller-Instituts für Psychologie während der laufenden Amtszeit des Vorstands und übersteigt die Zahl der einer Statusgruppe zustehenden Sitze, bleibt die Zusammensetzung des Vorstands hiervon bis zum Ende der Amtszeit unberührt.

(3) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Vorstands finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Semester, möglichst während der Vorlesungszeit. <sup>2</sup>Eine Vorstandssitzung muss stattfinden, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(4) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. <sup>2</sup>Sie beginnt jeweils am 1. April. <sup>3</sup>Wiederwahl ist möglich.

(5) <sup>1</sup>Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht. <sup>2</sup>In Angelegenheiten, welche die Bereiche der Forschung oder der Lehre unmittelbar berühren, und in Berufsangelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht; insoweit wirken sie beratend mit. <sup>3</sup>In Angelegenheiten, die den Bereich der Forschung oder ein Berufungsverfahren unmittelbar betreffen, bedürfen Beschlüsse neben der Mehrheit des Gremiums oder Organs auch der Mehrheit der dem Gremium oder Organ angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe. <sup>4</sup>Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme.

(6) <sup>1</sup>Der Vorstand des Georg-Elias-Müller-Instituts für Psychologie ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden.

<sup>2</sup>Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- c) Entscheidung über die Verwendung von dem Georg-Elias-Müller-Institut für Psychologie zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten), inklusive der Unterbudgetierung der Mittel auf die Abteilungen und Arbeitsgruppen; dabei sind Zusagen im Rahmen von Berufungs- und Bleibeverhandlungen sowie andere verbindliche Zusagen zu berücksichtigen; unberührt bleiben die von einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler selbst eingeworbenen Dritt- oder Sondermittel, sofern keine potentiellen Dauerverpflichtungen eingegangen werden, weshalb in diesen Fällen der Vorstand zu beteiligen ist;
- d) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;
- e) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des Georg-Elias-Müller-Instituts für Psychologie sowie Sicherstellung der Finanzierung;
- f) Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit;
- g) Erstellung des jährlichen Berichts des Georg-Elias-Müller-Instituts für Psychologie;
- h) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Finanzierbarkeit dieser Projekte sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte;
- i) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen unter Berücksichtigung curricularer Erfordernisse und des Bedarfs der Antragstellenden; hierfür erlässt der Vorstand in geeigneten Fällen eine Benutzungsrichtlinie;
- j) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des Georg-Elias-Müller-Instituts für Psychologie
- k) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen.

## **§ 7 Geschäftsführende Leitung**

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die Mitglied der Hochschullehrergruppe sind, die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) und deren Stellvertretung. <sup>2</sup>Der Vorstand kann eine geschäftsführende Leitung dadurch abwählen, dass er mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. <sup>3</sup>Scheidet die geschäftsführende Leitung vorzeitig aus, so beruft deren

Stellvertretung unverzüglich eine Vorstandssitzung zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. <sup>4</sup>Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(2) <sup>1</sup>Die geschäftsführende Leitung vertritt das Georg-Elias-Müller-Institut für Psychologie im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit. <sup>2</sup>Die geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. <sup>3</sup>In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. <sup>4</sup>Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. <sup>5</sup>Die geschäftsführende Leitung ist zudem unmittelbare Vorgesetzte der dem Georg-Elias-Müller-Institut für Psychologie zugeordneten Beschäftigten (ohne Mitglieder der Hochschullehrergruppe), soweit keine gesonderte Zuordnung, z. B. durch Tätigkeitsbeschreibung, erfolgt ist; die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans nach § 43 Abs. 3 Satz 3 NHG bleibt unberührt.

## **§ 8 Ausschüsse**

(1) <sup>1</sup>Der Vorstand kann befristet oder unbefristet Ausschüsse einrichten, die den Vorstand bei der Erfüllung seiner vorgenannten Aufgaben unterstützen und Entscheidungen des Vorstands durch eine Empfehlung vorbereiten. <sup>2</sup>Über die Zusammensetzung dieser Ausschüsse entscheidet der Vorstand; hierbei sollen die Statusgruppen berücksichtigt werden, die von den Empfehlungen der Kommission betroffen sind. Der Vorstand kann auch Mitglieder oder Angehörige benennen, die keine Vorstandsmitglieder sind.

(2) Die Liste der durch den Vorstand eingesetzten Ausschüsse wird fortlaufend durch die geschäftsführende Leitung aktualisiert.

## **§ 9 Abteilungen**

(1) <sup>1</sup>Die Abteilungen sind im Rahmen der in § 2 genannten Aufgaben für ihre Angelegenheiten zuständig. <sup>2</sup>Ihnen obliegt die Entscheidung über die Verwendung der der Abteilung zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten); die Kompetenzen des Vorstands und der geschäftsführenden Leitung bleiben unberührt.

(2) <sup>1</sup>Die Abteilungen werden jeweils von der oder dem der Abteilung zugeordneten hauptberuflichen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer geleitet, sofern der Abteilung nur eine Professur zugeordnet ist. <sup>2</sup>Sind der Abteilung mehrere hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer zugeordnet, wird die Abteilungsdirektorin oder der Abteilungsdirektor vom Vorstand des Georg-Elias-Müller-Instituts für Psychologie für die Dauer von zwei Jahren bestellt.

(3) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 4 und 6 gelten entsprechend.

### **§ 10 Therapie- und Beratungszentrum (TBZ)**

(1) <sup>1</sup>Die Abteilung für Klinische Psychologie und Psychotherapie betreibt das Therapie- und Beratungszentrum (TBZ). <sup>2</sup>Das TBZ führt den weiterbildenden Studiengang Psychologische Psychotherapie (WSPP) einschließlich der zugehörigen Ausbildungsambulanz sowie die Lehr- und Forschungsambulanz der Abteilung durch. <sup>3</sup>Im Rahmen der beiden Ambulanzen werden zu Lehr- und Weiterbildungszwecken psychologische Psychotherapien und Supervision durchgeführt.

(2) <sup>1</sup>Die geschäftsführende Leitung des TBZ obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Abteilung für Klinische Psychologie und Psychotherapie. <sup>2</sup>Ihr obliegt die Entscheidung über die Verwendung der der Abteilung zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten). <sup>3</sup>Im Einvernehmen mit dem Vorstand kann die geschäftsführende Leitung eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen, welche oder welcher die laufenden Geschäfte im Rahmen der Weisungen der geschäftsführenden Leitung führt.

(3) <sup>1</sup>Das TBZ soll sich vorwiegend aus Drittmitteln (Studienbeiträge sowie Erträge aus Therapien) finanzieren. <sup>2</sup>Dem Vorstand des GEMI ist einmal jährlich im zeitlichen Zusammenhang mit dem Jahresabschluss ein Finanzbericht vorzulegen; ferner muss der Finanzplan vom Vorstand befürwortet werden.

### **§ 11 Allgemeine Verfahrensgrundsätze**

(1) <sup>1</sup>Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands wird von der Geschäftsführenden Leitung einberufen und geleitet. <sup>2</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter mindestens drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe anwesend sind. <sup>3</sup>Die Sitzung der Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens einer Woche ergeht. <sup>4</sup>Die Sitzung des Vorstands ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens drei Tagen ergeht. <sup>5</sup>Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. <sup>6</sup>Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des Georg-Elias-Müller-Instituts für Psychologie, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(2) <sup>1</sup>Über die Sitzungen eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Eine Erklärung zum Protokoll sowie eine dazu abgegebene Begründung, die als Anlage zu Protokoll gegeben werden soll, bedürfen der Textform und sind in das Protokoll aufzunehmen; die Erklärung und die Begründung sind innerhalb einer Woche nach dem Sitzungstag, an dem die Angelegenheit beraten wurde, bei

der geschäftsführenden Leitung einzureichen. <sup>3</sup>Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren.

(3) <sup>1</sup>Das Verfahren zur Besetzung von Gremien erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Gleichstellung und Diversität sowie der hierzu erlassenen Rechtsnormen. <sup>2</sup>Ein Bericht oder Statusbericht enthält auch eine Darstellung der Aufgabenerfüllung in den Bereichen Nachwuchsförderung, Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit.

(4) Über die Verwendung eingeworbener Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen, der Landesvorschriften und der universitären Vorgaben dasjenige Mitglied des Georg-Elias-Müller-Instituts für Psychologie, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist. Die Bestimmungen von § 6 Abs. 6 Satz 2 Buchstabe c) und § 10 Abs. 3 Satz 2 bleiben unberührt.

### **§ 12 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Die vorliegende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Zugleich tritt die Ordnung des Georg-Elias-Müller-Instituts für Psychologie vom 25.04.1997 (Amtliche Mitteilungen 10/1997 Anlage IV), zuletzt geändert am 01.04.1998 (Amtliche Mitteilungen 4/1998 S. 2) außer Kraft.

(2) Der bei Inkrafttreten dieser Ordnung amtierende Vorstand sowie die zu diesem Zeitpunkt geschäftsführende Leitung führen die Geschäfte bis einschließlich zum 31.03.2019 fort.

**Anlage:** Gliederung in Abteilungen

<b><u>Abteilungsbezeichnung</u></b>	<b><u>Abteilungsleitung</u></b>
Kognitionswissenschaft und Entscheidungspsychologie	Prof. Dr. Michael Waldmann
Experimentelle Psychologie	Prof. Dr. Uwe Mattler
Biologische Persönlichkeitspsychologie	Prof. Dr. Lars Penke
Kognitive Entwicklungspsychologie	Prof. Dr. Hannes Rakoczy
Wirtschafts- und Sozialpsychologie	Prof. Dr. Stefan Schulz-Hardt
Sozial- und Kommunikationspsychologie	Prof. Dr. Margarete Boos
Klinische Psychologie und Psychotherapie	N.N.
Pädagogische Psychologie	Prof. Dr. Sascha Schroeder
Affektive Neurowissenschaft und Psychophysiologie	Prof. Dr. Annekathrin Schacht
Psychologie der Sprache	Prof. Dr. Nivedita Mani
Kognitive Neurowissenschaften und Biologische Psychologie	Prof. Dr. Stefan Treue
Sensomotorische Neurowissenschaften und Neuroprothetik	Prof. Dr. Alexander Gail

**Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:**

Das Präsidium hat am 11.07.2018 im Benehmen mit dem Dekanat der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie die wesentliche Änderung des Burckhardt-Instituts beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4. a) NHG in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO; § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO), indem die Abteilung Forstökonomie und nachhaltige Landnutzungsplanung neu errichtet und die bestehende Abteilung Forstökonomie und Forsteinrichtung in Abteilung Forstökonomie umbenannt wird.

Der Beschluss tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I in Kraft.

**Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:**

Der Fakultätsrat und das Dekanat der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie haben am 17.04.2018 im Einvernehmen die Änderung der Ordnung des Burckhardt-Instituts in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.08.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 15/2007 S. 714), zuletzt geändert durch Beschlüsse vom 14.04.2016 und 19.04.2016 (Amtliche Mitteilungen Nr. 32/2016 S. 850), beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 26 Abs. 6 Satz 2 GO; § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 26 Abs. 6 Satz 2 GO). Das Präsidium hat die Änderung der Ordnung des Burckhardt-Instituts am 11.07.2018 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt neugefasst:

„(1) Das Burckhardt-Institut ist in folgende Abteilungen untergliedert:

- Arbeitswissenschaft und Verfahrenstechnologie,
- Forstökonomie,
- Forstökonomie und nachhaltige Landnutzungsplanung,
- Naturschutz und Landschaftspflege,
- Forst- und Naturschutzpolitik und Forstgeschichte,
- Waldbau und Waldökologie der gemäßigten Zonen,
- Waldbau und Waldökologie der Tropen,
- Waldinventur und Fernerkundung,
- Holzbiologie und Holzprodukte,
- Holztechnologie und Holzwerkstoffe,
- Biodiversität, Makroökologie und Biogeographie.“

Der Beschluss tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I in Kraft.

---

**Fakultät für Agrarwissenschaften:**

Das Präsidium hat am 11.07.2018 im Benehmen mit dem Dekanat der Fakultät für Agrarwissenschaften die wesentliche Änderung des Departments für Agrarökonomie und Rurale Entwicklung beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4. a) NHG in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO; § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO), indem folgende Abteilungen neu errichtet werden:

Agrarwirtschaft in Entwicklungs- und Schwellenländern,  
Ernährung und Landwirtschaft,  
Management in der Agrar- und Ernährungswirtschaft,  
Sozial-ökologische Interaktionen in Agrarsystemen,

Wissenschaftskommunikation in den Lebenswissenschaften.

Zudem wird die Abteilung International Agricultural Economics aufgehoben.

Der Beschluss tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I in Kraft.

---

**Fakultät für Agrarwissenschaften:**

Der Fakultätsrat und das Dekanat der Fakultät für Agrarwissenschaften haben am 21.06.2018 im Einvernehmen die Änderung der Ordnung des Departments für Agrarökonomie und RURALE ENTWICKLUNG in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.05.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 5/2006 S. 254), zuletzt geändert durch Beschluss vom 30.09.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 41/2008 S. 4699), beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 26 Abs. 6 Satz 2 GO; § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 26 Abs. 6 Satz 2 GO). Das Präsidium hat die Änderung der Ordnung des Departments für Agrarökonomie und RURALE ENTWICKLUNG am 11.07.2018 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt neugefasst:

„(1) Das Department ist in folgende Abteilungen untergliedert:

- Agrarpolitik
- Agrarwirtschaft in Entwicklungs- und Schwellenländern
- Betriebswirtschaftslehre des Agribusiness
- Ernährung und Landwirtschaft
- Landwirtschaftliche Betriebslehre
- Landwirtschaftliche Marktlehre
- Management in der Agrar- und Ernährungswirtschaft
- Marketing für Lebensmittel und Agrarprodukte
- Sozial-ökologische Interaktionen in Agrarsystemen
- Soziologie Ländlicher Räume
- Umwelt- und Ressourcenökonomik
- Welternährungswirtschaft und RURALE ENTWICKLUNG
- Wissenschaftskommunikation in den Lebenswissenschaften.“

Der Beschluss tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I in Kraft.

---